

# Schützenverein Oldinghausen e.V.

11. Der/die Schriftführer/in fertigt über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben sind. Sie sind in der nächsten Versammlung oder Vorstandssitzung zu verlesen.
12. Der/die Sportleiter/in leitet verantwortlich den gesamten Sport- und Schießbetrieb im Rahmen der vom Deutschen Schützenbund festgelegten Bestimmungen und entscheidet in dieser Eigenschaft über etwaige Streitfälle und Proteste. Gegen seine/ihre Entscheidung ist Einspruch beim Vorstand zulässig. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der/die Sportleiter/in verwaltet die Schießkasse. Er/sie hat Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben zu geben. Ausgaben sind vorher vom/von der Kassenwart/in gegenzuzeichnen.
13. Dem/der Jugendleiter/in obliegt die selbstständige Führung und Verwaltung der Jugendabteilung.

## § 9 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 in der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und 3 Vertretern. Er arbeitet nach seinen Satzungen, die bereits festliegen.

## § 10 Die Jugendgruppe

1. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe an. Sie bildet eine selbstständige Abteilung innerhalb des Vereins. An ihrer Spitze steht der Jugendsprecher, der aus ihrer Mitte gewählt wird.
2. Die Jugendgruppe wird vom Jugendleiter geführt. Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.
3. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Generalversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Enger-Oldinghausen, den .....

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins lautet: **Schützenverein Oldinghausen e.V.** mit Sitz in Enger-Oldinghausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes und des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Amateursports in seiner Schießsportabteilung, sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit nach den Richtlinien des Landessportbundes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt etwaiges Vereinsvermögen den sozialen Einrichtungen der Stadt Enger mit der Auflage zu, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

2. Mitgliedern, die sich um den Verein wesentliche Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins der Ehrenvorsitz nach entsprechendem Versammlungsbeschluss verliehen werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme eines neuen Mitgliedes vor. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Vereinsaustritt kann nur jährlich und zwar jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen..
3. Mitglieder, die gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins verstoßen haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiterer Grund für den Ausschluß aus dem Verein kann ein Beitragsrückstand von über einem Jahre, nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung des Beitrages, sein.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Die Vorstandswahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sie kann aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn niemand dagegen Einspruch erhebt.
5. Scheiden vor Beendigung ihrer Amtszeit 1 oder 2 Mitglieder des Vorstandes aus, so wird der Verein bis zur nächsten Generalversammlung nur durch 4 bzw. 5 Vorstandsmitglieder vertreten. Falls mehr als 2 Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, hat eine außergewöhnliche Versammlung eine Zwischenwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
6. Während seiner Amtszeit hat der/die amtierende König/in Sitz und Stimme im Vorstand.
7. Die Zusammenkünfte des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzenden/vorsitzende einberufen. Bringen jedoch 2 Vorstandsmitglieder den Vorschlag für eine Vorstandssitzung ein, so hat der/die Vorsitzende diesem Antrag stattzugeben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse zu führen und seine Durchführung zu überwachen. Er/Sie beruft Versammlungen und Vorstandssitzungen ein, bereitet die jeweilige Tagesordnung vor und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
9. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und legt bei der Generalversammlung eine Jahresbilanz vor. Der/die Kassenwart/in zahlt auf Anweisung des/der Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, auf Anweisung des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Belege oder Kassenbücher einzusehen.
10. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr von 2 Kassenprüfern geprüft. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden in der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar dergestalt, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

## § 5 Beiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist eine Bringeschuld, er wird jährlich am 25.05. durch Bankeinzug erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung und die normale Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jugendgruppe

## § 7 Die Generalversammlung/ Mitgliederversammlung

1. Die Generalversammlung/Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Vereinsheim. Anträge zur Generalversammlung müssen 8 Tage vorher, schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Entlastung des Vorstandes und Vorstandswahlen
  - b) Wahl des Ältestenrates
  - c) Vergabe der Hilfsämter
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Festlegen der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Auflösung des Vereins

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Neben der Generalversammlung können vom Vorstand normale Mitgliederversammlungen angesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der Vereinsmitglieder dies in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Über die General-/Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Sportleiter/in
  - f) dem/der Jugendleiter/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss
3. Der Vorstand wird in der Generalversammlung gewählt. Personalunion ist möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre und zwar dergestalt, dass pro Jahr nur die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird. So ist einmal der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Jugendleiter/in, im nächsten Jahr dann der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Sportleiter/in neu zu wählen, damit eine kontinuierliche Leitung des Vereins gewährleistet bleibt. Wiederwahl ist möglich.